

stabe a) der bis zum 31. 12. 1999 geltenden Fassung des Gesetzes bis zu 1,- DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich begründen.

b) Es werden folgende Ziffern 6 und 7 angefügt:

6. Für Leistungspflichtige der übrigen Erhebungsstufen, deren Leistungszeiträume derzeit am 31. Dezember 2000 oder 31. Dezember 2001 enden, verringert sich die Ausgleichszahlung um 1,- DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich.

Anträge auf Herabsetzung (Artikel 2 Nr. 7) sind nicht zulässig, soweit sie sich auf die Rechtsänderungen ab 1. Januar 2000 beziehen. Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe c) ist auf diese Leistungsbescheide nicht anwendbar.

7. Die zuständige Stelle teilt den Leistungspflichtigen die sich aus den Ziff. 5 und 6 ergebende geänderte Leistungspflicht mit.

12. Es wird folgende Nummer 12 angefügt:

12. Ist dem Wohnungsinhaber die Wohnung aufgrund einer Freistellung nach § 7 WoBindG noch unter der Auflage einer Ausgleichszahlung nach § 7 Abs. 3 WoBindG überlassen worden, so ist diese Ausgleichszahlung auf die festgesetzte Fchlbelegungsabgabe anzurechnen.

§ 2

Verwaltungskostenbeitrag

Die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen erhalten

- einen Verwaltungskostenbeitrag von 10,- DM je Mitteilung einer geänderten Leistungspflicht nach Artikel 2 Nr. 11 Ziffer 7 AFWoG NRW sowie
- einen einmaligen Verwaltungskostenbeitrag von 10,- DM pro Aufforderungsschreiben nach Art. 2 Nr. 5 Abs. 1 AFWoG NRW, sofern das Aufforderungsschreiben bis spätestens 20. 7. 1999 versandt worden ist.

§ 3

Neubekanntmachungsbefugnis

Das Ministerium für Bauen und Wohnen wird ermächtigt, das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NRW) vom 31. Oktober 1989, in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes und der Rechtschreibung zu beseitigen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1999

(L. S.) Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Clement

Der Minister
für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Michael Vesper

- GV. NRW. 1999 S. 657.

7831

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz

Vom 14. Dezember 1999

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AG-TierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754), geändert durch Artikel 5 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 14 wird Satz 3 gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1999

(L. S.) Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Clement

Die Ministerin
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

- GV. NRW. 1999 S. 660.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf. Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359